



Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen

(Tierversuchsverordnung)

Änderung vom ...

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
verordnet:

I

Die Tierversuchsverordnung vom 12. April 2010¹ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 3 Bst. a

³ Bei kleinen Nagetieren sind als kombinierte Markierungs- und Genotypisierungsmethoden zulässig:

- a. Amputation des ersten Glieds einer Zehe in den ersten sieben Tagen nach der Geburt; es dürfen maximal zwei Zehenspitzen pro Tier amputiert werden;

Art. 17 Abs. 2 Bst. e

² Die provisorische Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- e. geplante Abbruchkriterien.

Art. 18 Abs. 2 Bst. c^{bis}

² Die definitive Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- c^{bis}. anzuwendende Abbruchkriterien;

Art. 29 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Meldungen über Versuchstierhaltungen müssen pro Kalenderjahr folgende Angaben enthalten:

SR

¹ SR 455.163

- a. Anzahl in der Versuchstierhaltung geborener Tiere, gezählt bis spätestens am 7. Tag nach der Geburt;
- b. Anzahl Tiere, die aus dem Ausland importiert wurden;
- c. bei Fischen und Lurchen, die als Eier oder Larvenstadien aus dem Ausland importiert wurden: Anzahl Tiere, die in der Versuchstierhaltung das Stadium der freien Futteraufnahme erreichen;
- d. die weitere Bestimmung der nach den Buchstaben a – c zu meldenden Tiere, aufgeschlüsselt wie folgt:
 1. Anzahl in Tierversuchen eingesetzter Tiere,
 2. Anzahl für die Zucht eingesetzter Tiere,
 3. Anzahl an Dritte lebend abgegebener Tiere,
 4. Anzahl getöteter Tiere, die weder in einem Tierversuch noch in der Zucht eingesetzt worden sind und nicht lebend abgegeben wurden,
 5. Anzahl spontan verstorbener Tiere,
 6. Anzahl Tiere, deren Bestimmung im betreffenden Kalenderjahr noch unbekannt ist.

^{1bis} Die weitere Bestimmung der Tiere nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 6 ist im Folgejahr auszuweisen.

II

Anhang 1 wird wie folgt geändert:

Bst. e und g

- e. intrazytoplasmatische Spermieninjektion bei der Maus und der Ratte;
- g. Genom-Editierung mittels Crispr/Cas9.

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am ... in Kraft.

² Artikel 29 Absätze 1 und 1^{bis} treten am ... (2 Jahre nach Inkrafttreten) in Kraft.

...

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen:

Hans Wyss